

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 96

Sommersemester 2022

Aus dem Inhalt

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	32
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung_Positionen an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	40
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	44
Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Architektur.....	51
Vollmacht – Arbeitsverträge mit studentischen und wissenschaftlichen Assistant*innen.....	53
Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.....	54
Impressum.....	58

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 28.04.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 1 Abs. 3 wird nach „PraO“ folgendes ergänzt „-BA“.
2. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen wird „_Funadamente“ in „_Fundamente“ geändert.
3. § 2 Abs. 3 Satz 6 folgende neue Fassung: „Die Fachhochschule Erfurt betont die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs am Nachhaltigkeitsgedanken, basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1 Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1 Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet.“
4. In § 4 Abs. 3 wird „die“ gestrichen.
5. Die Anlage 1 Studienplan wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

I. Studienabschnitt: Orientierungsphase**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA1M1	Projekt Quartier	P	1	6	4
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	P	1	6	4
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung	P	1	6	4
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I	P	1	4	2
BA1M6	English I	WP	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA2M1	Projekt Stadt	P	2	6	4
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	P	2	6	6
BA2M3	Stadt- und Siedlungsplanung	P	2	6	4
BA2M4	Sozialraumanalyse	P	2	6	6
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	P	2	4	2
BA2M6	English II	WP	2	2	2

II. Studienabschnitt: Vertiefungsphase**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA3M1	Projekt Entwurf	P	3	12	6
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	P	3	6	4
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	P	3	6	4
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung	P	3	6	6

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA4M1	Projekt Praxis	P	4	16	1,5
BA4M2	Planungskommunikation	P	4	6	4
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	P	4	6	4
BA4M4	Exkursionen	WP	4	2	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA5M1	Projekt Vertiefung	P	5	14	5
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6	4
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	5	6	4
BA5M4	Wahlpflichtmodul	WP	5	4	4

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA6M1	Projekt Wissenschaft	P	6	6	1
BA6M2	Bachelor-Thesis	P	6	12	0,45
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	P	6	6	4
BA6M4	Wahlmodul	W	6	6	6

III. Wahlpflichtmodulkatalog

Code	Schwerpunktbereiche	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA5M4	Aktuelle Handlungsfelder der Stadt- und Raumplanung	WP	5	2	2
	Entwürfe und Wettbewerbe	WP	5	2	2
	Theorien, Begriffe und Leitbilder	WP	5	2	2
	Methoden und Instrumente	WP	5	2	2
	Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis	WP	5	2	2

6. Die Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Prüfungsplan**Legende:****Modus**

MP	Modulprüfung
PV	Prüfungsvorleistung
StL	Studienleistung

Form

H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio	M	Mündliche Prüfung

Studienabschnitt I**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung		Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
			Modus	Form	Gewichtung in %			
BA1M1	Projekt Quartier		MP	P	–	1	6	5
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte		MP	P	–	1	6	3
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung		MP	M	–	1	6	3
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	TWA /MS Office	PV	Ü	2/3	1	6	3
			MP	H				
		Graphik-Software	MP	H	1/3			
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I		PV	H	–	1	4	2
BA1M6	English I		MP	P	–	1	2	1

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA2M1	Projekt Stadt	MP	P	–	2	6	5
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	MP	P	–	2	6	3
BA2M3	Stadtplanung und Siedlungsplanung	StL	Ü	–	2	6	3
		MP	K				
BA2M4	Sozialraumanalyse	MP	P	–	2	6	3
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	MP	P	–	2	4	2
BA2M6	English II	MP	P	–	2	2	1

Studienabschnitt II**3. Und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA3M1	Projekt Entwurf	MP	P	–	3	12	8
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	StL	V u. H	1/4	3	6	3
		MP	K	3/4			
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	MP	V	–	3	6	3
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung			–	3	6	3
		MP	H				

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA4M1	Projekt Praxis	StL		0	4	14	5
		MP	H	100		2	
BA4M2	Planungskommunikation	MP	Ü	1/2	4	6	3
		MP	H	1/2			
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	MP	K	–	4	6	3
BA4M4	Exkursion	StL	6 Tage	–	4	2	-

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA5M1	Projekt Vertiefung	MP	P	–	5	14	8
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	PV	Ü	–	5	6	3
		MP	K				
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	MP	K	–	5	6	3
BA5M4	Wahlpflichtbereich	MP	H	1/3	5	4	2
		MP	Ü	1/3			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA6M1	Projekt Wissenschaft	MP	H	–	6	6	5
BA6M2	Bachelor-Thesis	MP	T	-	6	12	14
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	MP	P	–	6	6	3
BA6M4	Wahlbereich	StL	Ü	–	6	6	-

7. Die Anlage 3 Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Das Praktikumsamt des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird idR durch die Dekanatsassistenten ausgeübt. Sie oder er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung um. Inhaltliche Fragen werden mit der*dem Modulverantwortlichen abgestimmt.“
- b) In § 2 Satz 1 wird „ersten“ gestrichen und folgender Satz am Ende als Satz 5 „Weiterhin besteht im Rahmen des Praktikums eine erste Möglichkeit der Orientierung zu einer Vertiefung im Bereich der Stadt- und Raumplanung.“ Eingefügt.
- c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen“ gestrichen.
- d) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Klammer gestrichen und nach dem Komma „das“ durch „die“ ersetzt.
- e) In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird nach Bescheinigung „des Praxispartners“ ergänzt und Satz 4 und 5 gestrichen.
- f) In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 sind die vom Praktikumsamt bestellten Lehrkräfte für diese Aufgabe (siehe § 8). Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.“
- g) In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Das Praktikum, der Bericht und die erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar sind Bestandteile des Gesamtmoduls und können nicht einzeln erbracht oder wiederholt werden.“
- h) In der ganzen Anlage 3 wird „Praktikantenamt“ durch „Praktikumsamt“ und „Praktikantenplatz“ durch „Praktikumsplatz“ ersetzt.
- i) In § 6 Abs. 1 wird „verpflichtet“ durch „gehalten“ ersetzt und die Klammer am Ende des Absatzes gestrichen.
- j) In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird im zweiten Anstrich „Ausbildungsplan“ durch „Ausbildungsziel“ ersetzt.
- k) In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der zweite Anstrich gestrichen und im letzten Anstrich „die“ durch „eine“ ersetzt.
- l) In § 7 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die wöchentlichen Arbeitszeiten der*des Praktikantin*en richten sich nach den regulären Wochenarbeitszeiten der Praxisstelle.“
- m) In § 11 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt: „Die Studierenden bleiben während des Praktikums immatrikuliert und sind somit als Studierende weiterhin krankenversichert.“ und die anderen Absätze verschieben sich jeweils um eins.
- n) Die Anhänge A, B und C zur PraO-BA werden gestrichen.

8. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die bei Änderung dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang „Stadt- und Raumplanung_Fundamente“ immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für Bachelorstudiengang vom 12.05.2020 (VkbL Nr. 83) bis Sommersemester 2026. Ab dem Wintersemester 2026/2027 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt

Erfurt, den 28.04.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke
Dekan Fakultät Architektur und Stadtplanung

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung_Positionen an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkbl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 28.04.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Off-Campus-Ordnung (OCO-MA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Off-Campus-Modul enthält.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 S. 3 wird neu gefasst:
„Dies geschieht mit einem an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Blickwinkel – basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1, Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1, Absatz 1 und 2).“
 - b) Abs. 2 S. 4 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird neu gefasst:
„Der Masterstudiengang ermöglicht eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen (1) Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen (2) Gesellschaft, Umwelt, Politik sowie (3) Infrastruktur, Ökonomie, Recht. Projekte, Expertisen und Wahlfächer können den entsprechenden Schwerpunktbereichen zugeordnet und auf Wunsch gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.“
 - d) § 2 Abs. 6 wird neu gefasst:
„Der Master-Studiengang Stadt- und Raumplanung_Positionen bereitet optional auf eine internationale Berufstätigkeit vor und hat dazu die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts im Rahmen der Praxisphase sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in das Curriculum integriert.“
3. § 3 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 wird „2,3“ durch „2,0“ und „2,5“ durch „2,3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Note das „von mindestens“ durch „besser als“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird nach 2,0 das „gut“ in der Klammer durch „mindestens 1,9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 wird „2,3“ durch „2,0“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 4 wird „spätestens mit der Anmeldung der Master Arbeit“ durch „vor dem Masterkolloquium“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in solchen Fällen nach Einschätzung des Prüfungsausschusses unter Vorbehalt.“
4. In § 4 Abs. 3 wird nach umfasst „die“ gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Das – in der Regel – 3. Semester wird außerhalb des FHE-Campus (Off-Campus) absolviert.“
6. Die Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Prüfungsplan**Legende****Modus**

MP Modulprüfung
 PV Prüfungsvorleistung
 Stl Studienleistung

Form

H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio	M	Mündliche Prüfung

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA1M1	Master-Projekt I	MP	P	–	1	14	18
MA1M2	Planungsrecht - Baulandentwicklung	StL	V u. H	¼	1	5	6
	Fachplanungs- und Richterrecht	MP	M	¾			
MA1M3	Expertisen I	MP	P	1/3	1	9	12
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA1 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	1	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel-semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA2M1	Master-Projekt II	MP	P	–	2	14	18
MA2M2	Kommunikations- prozesse und Mediation	PV	Ü	–	2	5	6
		MP	H				
MA2M3	Expertisen II	MP	P	1/3	2	9	12
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	2	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semest er	Credit s	Gewichtung Gesamtnote
		Modu s	Form	Gewichtung in %			
MA3M1	Off-Campus	StL	Ko	--	3	30	--
	Praxis Studium Forschung	MP	H	--			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semest er	Credit s	Gewichtung Gesamtnote
		Modu s	Form	Gewichtung in %			
MA4M1	Master-Thesis	MP	Ko	1/3	4	30	28
		MP	T	2/3			

7. Die Anlage 3 Off-Campus-Ordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach „(Praxisstelle)“ ein Komma eingefügt und „an einer ausländischen Hochschule (Auslandsemester)“ ergänzt sowie nach „abgeleistet“ „(VorOrt)“ eingefügt.
- b) § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: Das Praktikumsamt des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird idR durch die Dekanatsassistentin ausgeübt. Sie oder er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung um. Inhaltliche Fragen werden mit dem/der Modulverantwortlichen abgestimmt.
- c) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird in Satz 3 „der durchgehenden“ durch „einer umfangreichen“ ersetzt.
- d) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „Zum Abschluss des Off-Campus-Semesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Off-Campus-Bericht) zu erstellen.
 1. Im Rahmen des VorOrt-Studiums entspricht dieser Bericht einem Forschungsendbericht, der allen – laut Kooperationsvereinbarung – beteiligten Akteuren unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden soll.
 2. Für das Auslandsstudium muss ein reflektierender Bericht über die Ausbildungsinhalte verfasst werden, der auch die im Auslandsstudium erbrachten Abgabeleistungen beinhaltet.
 3. Für das Praktikum muss ein reflektierender Bericht über eine mit dem/der Mentor*in festgelegte Fragestellung aus dem Aufgabenspektrum des Praktikums verfasst werden. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung aus, die Beginn und Ende der Praktikumszeit, Art und Inhalt sowie den Erfolg der Tätigkeit, ausweist.“
- e) In § 5 Satz 2 wird „im Fall eines Auslandsaufenthalts (Praktikum oder Studium)“ gestrichen.
- f) In der ganzen Anlage 3 wird „Praktikantenamt“ durch „Praktikumsamt“ ersetzt.
- g) In § 7 Abs. 3 Nr. 1 wird im zweiten Anstrich „Ausbildungsplan“ durch „Praktikums“ ersetzt und der fünfte Anstrich gestrichen.
- h) In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird der zweite Anstrich gestrichen.
- i) § 8 erhält folgende neue Fassung: „Der/die Modulverantwortliche übernimmt gemeinsam mit dem Praktikumsamt insbesondere folgende Aufgaben: Informationssammlung über die Eignung der Praxisstelle. Die Mentor*innen übernehmen die fachliche Betreuung der Studierenden während der Off-Campus-Zeit sowie die Wertung des von den Studierenden vorzulegenden reflektierenden Berichts.“
- j) Anhang a und B zur OCO-MA werden gestrichen.

8. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die bei Änderung dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang „Stadt- und Raumplanung_Positionen“ immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang vom 12.05.2020 (Vkl. Nr. 83) bis Sommersemester 2024. Ab dem Wintersemester 2024/2025 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 28.04.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke
Dekan Fakultät Architektur und Stadtplanung

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § § 38 Abs.3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Architektur geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664) die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 02.05.2022 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	44
§ 2 Studienziel	44
§ 3 Zuassungsvoraussetzungen	47
§ 4 Studenaufbau, Prüfungen	48
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	49
& 6 Wahlmodule	49
§ 7 Masterarbeit und Kolloquium	49
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	50

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist auch Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Architekt*innenlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“.
- (2) Ziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten und die Entwicklung theoretisch-analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen

Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung sollen den Studierenden des Studiengangs Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige*r Architekt*in befähigen. Ziel ist weiterhin die Vermittlung von aktuellem, spezifischem Fachwissen sowie die Verknüpfung dieses Fachwissens mit theoretischen Grundlagen und die Entwicklung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf bekannte oder auch neue Aufgabenstellungen und Bedingungen kreativ anzuwenden sowie die weitere Aneignung und Wertung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Insbesondere werden analytische Herangehensweisen, konzeptionelle und auf den architektonischen Entwurf bezogene Kompetenzen zum kreativen Denken und innovativen Entwickeln sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien und Methodenkompetenzen erlernt. Besondere Berücksichtigung finden außerdem die Aspekte der Integration von Leistungen weiterer an der Planung Beteiligter und die Kommunikation mit Fachfremden. Ziel des Masterstudienganges ist es zum einen, die Studierenden mit einem Fundus von Methoden zur Entwicklung von Lösungsansätzen und Konzepten auszustatten, die für einen längeren Zeitraum hinaus tragfähig bzw. praxistauglich bleiben; zum anderen, sie in die Lage zu versetzen, auch in Zukunft eigenständig solche Methoden entwickeln zu können.

Durch die Beschäftigung mit den folgenden ebenso vielfältigen wie relevanten Themenfeldern in den zentralen Modulen Projektstudio I-III im Masterstudiengang Architektur sind die Absolvent*innen in der Lage als Generalisten zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige*r Architekt*in verantwortungsvoll tätig zu werden. Das Angebot wird semesterweise den aktuellen Entwicklungen im Fach angepasst (siehe §4 (2)).

Ausbildungsziel im Themenfeld **Bauen im Bestand** ist es, die Absolvent*innen für den hohen materiellen, räumlichen und ideellen Wert und die Potentiale des Bestandes zu sensibilisieren. Die Entwürfe eröffnen programmatische und räumliche Zukunftsperspektiven für die bestehende Bausubstanz und machen den stetig wachsenden Gebäudebestands als Ressource nachhaltig nutzbar. Anhand von Beispielen unterschiedlichster Typologien, Epochen und Maßstäbe werden technische Kenntnisse und konzeptionelle Methoden für die Entwicklung neuer Nutzungsszenarien und deren baulich-räumliche Umsetzung vermittelt. Aus für konkrete Situationen erarbeiteten Instrumentarien werden übergeordnete Entwurfsstrategien abgeleitet.

Qualifizierungsziel im Themenfeld **Bautypologischer Entwurf** ist es, dass Absolvent*innen ein breites Wissen an unterschiedlichen Programmen, räumlichen Organisationsformen und baulichen Typologien in ihrer konkreten räumlich-architektonischen Erscheinung haben und dies in Bezug auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Typologien im architektonischen Entwurf anwenden. Die Absolvent*innen sind in der Lage, bekannte funktionale Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Organisationsformen im Licht gegenwärtiger sozialer und ökologischer Problemlagen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und neue räumliche Szenarien für verschiedene Programme zu entwickeln und architektonisch umzusetzen.

Projektstudios im Themenfeld **Interdisziplinärer Holzbau** qualifizieren die Studierenden im Rahmen von interdisziplinär zu entwickelnden Gebäudeentwürfen in Holzbauweise. Absolvent*innen sind in der Lage, kooperativ mit Planungspartnern aus dem Bauingenieurwesen integrale Planungsmethoden zu erproben, ihre umfassende Kenntnisse zum ressourcenschonenden Einsatz des Baustoffs Holz in den Planungsprozess einzubringen und dies als einen Baustein des nachhaltigen Planens und Bauens zu erkennen und in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen zu bewerten. Neben den Projektstudios qualifizieren

weitere interdisziplinär konzipierte und gelehrte Module die Absolvent*innen im Themenfeld Interdisziplinärer Holzbau.

Projektstudios im Themenfeld **Konstruktiver Entwurf** verfolgen das Studienziel, die iterative Entwicklung von innovativen Konstruktionen zu erproben und fundierte Kompetenzen zum ressourcenschonenden Materialeinsatz und der Entwicklung nachhaltiger Konstruktionen zu erwerben. Die Absolvent*innen sind in der Lage, die Integration von Ästhetik und Funktion im Entwurf zu leisten und je nach Projektaufgabe die Aspekte von Planungsmethoden, wie die integrale Planung (TGA-Integration, BIM-Methode, etc.), die Bau- und Planungsökonomie sowie die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden aufzugreifen und sich eigenständig neue Felder einer ganzheitlichen Betrachtung des Planens und Bauens zu erschließen.

Projektstudios im Themenfeld **Städtebaulicher Entwurf** qualifizieren die Studierenden für die Entwicklung von Lösungsansätzen im Kontext der aktuellen Fragestellungen des Städtebaus. Die Absolvent*innen sind in der Lage, auf geeigneten Arealen programmatische, räumliche und atmosphärische Szenarien zu entwickeln. Aufbauend auf der intensiven und kritischen Analyse des Kontextes (stadträumlich, historisch, programmatisch, etc.) werden bekannte Stadt-, Gebäude- und Freiraumtypologien bezüglich ihrer Potentiale und Anwendbarkeit erprobt und nachhaltig für zukünftige Bedarfe weiterentwickelt. Die Bearbeitung umfasst die Maßstabsebenen Stadt - Quartier - Haus.

- (3) Die Lehre in den Projektstudios erfolgt in einem Ateliercharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungs- und Entwurfsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, Zielgruppen gerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

- (4) Das Studium soll unter anderem zur qualifizierten Arbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- die Führung eines eigenen Büros als selbständige*r Architekt*in,
- die eigenverantwortliche Architektentätigkeit in einem Architekturbüro,
- die leitende Tätigkeit in den Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden,
- Lehr- und Forschungstätigkeiten an Hochschulen und verwandten Instituten
- die leitende Tätigkeit in den Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen,
- die leitende Tätigkeit in den Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit, in der Architektur bzw. dem Entwerfen benachbarten oder verwandten Berufsfeldern wie Ausstellungsdesign, Innenarchitektur, Möbelbau, etc.
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit in Firmen des Kommunikationssektors, z.B. im Bereich von Ausstellungsdesign, Modellbau, Layout, Gestaltung, Graphik,

Visualisierung, Medien- und Produktdesign, Fachverlage.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) eines Architekturstudiums an einer Fachhochschule oder einer Universität mit einer Durchschnittsnote (DN) von mindestens 2,5.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang findet ein Auswahlverfahren statt. In das Auswahlverfahren fließt die Durchschnittsnote des Bachelor- oder des Diplomabschlusses (Absatz 3), der Nachweis einer besonderen Motivation (Absatz 4) sowie der Nachweis einer besonderen Qualifikation (Absatz 5) ein.
- (3) Die Durchschnittsnote des ersten Studienabschluss fließt mit 30% in die Gesamtgewichtung ein. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Diese Punktzahl wird wie folgt vergeben:

Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3
DN-Note	1,0 - 1,1	1,2 - 1,3	1,4 - 1,5	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5

- (4) Die*der Bewerber*in muss den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang erbringen. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a. aufgrund welcher spezifischen Begabungen die*der Bewerber*in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - b. aufgrund welcher Studienerfolge die*der Bewerber*in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - c. inwieweit eine Befähigung zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise besteht
 - d. inwieweit Interesse an interdisziplinären Lehrangeboten und integraler Planung im Rahmen des Masterstudiums an der Fachhochschule Erfurt besteht
 - e. auf Grund welcher spezifischen Interessen das Masterstudium an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen werden soll.

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien unter Absatz 3 entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
- 2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Motivationsschreiben fließt mit 10% in die Gesamtgewichtung ein. Die*der Bewerber*in kann maximal 10 Punkten erzielen.

- (5) Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von drei - im vorangegangenen Studiengang verfassten - Entwurfsprojekten in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je 2 DIN A4-Seiten einzureichen.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- f. Entwurfsidee
- g. Gestaltungskonzept
- h. Funktionalität
- i. Durcharbeitung
- j. Darstellung

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis e) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
- 2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Portfolio wird mit maximal 10 Punkten bewertet und fließt mit 60% in die Gesamtgewichtung ein, d.h. 20% pro Projekt.

- (6) Die Feststellung der Eignung für das Masterstudium erhalten diejenigen Bewerber*innen, die im Auswahlverfahren von möglichen 10 Punkten (3 Punkte Durchschnittsnote erster Studienabschluss, 1 Punkt Motivationsschreiben, 6 Punkte Portfolio) mindestens 6 Punkte erreicht haben.
- (7) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei im Masterstudiengang lehrenden Professor*innen der Hochschule. Sie prüft die vorgelegten Unterlagen und trifft die Auswahlentscheidung.
- (8) Das Ergebnis der Auswahlentscheidung wird den Bewerber*innen nach Abschluss des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen

- (1) Pflichtmodule sind die Projektstudios, die Exkursionen, die Kompaktwochen, die Toolbox und das Masterthesis-Seminar.
- (2) Die Projektstudios werden unter anderem mit folgenden wahlobligatorischen Themenschwerpunkten angeboten:
 - Bautypologischer Entwurf
 - Bauen im Bestand
 - Interdisziplinärer Holzbau
 - Konstruktiver Entwurf

Projektstudios mit weiteren Themenschwerpunkten wie beispielsweise

- Städtebaulicher Entwurf

werden je nach Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fachrichtungen, Kapazitäten und aktuellen fachlichen Fragestellungen semesterweise angeboten.

Die Prüfungsform ist jeweils ein Projektentwurf.

- (3) Die Wahlpflichtmodule sind in folgende Modulbereiche gegliedert:

- A - Konstruktion und Planung
- B - Gebäudelehre und Städtebau
- C - Theorie und Methoden

Die Prüfungsform ist jeweils ein Portfolio.

Aus jedem Modulbereich ist im Studienverlauf mindestens 1 Modul zu belegen.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Credit Point werden 30 Stundenzugrunde gelegt.
- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credit Points und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote, Regelsemester, Credit Points und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Architektur Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Wahlmodule

Wahlmodule können aus dem gesamten Lehrangebot aller Hochschulen gewählt werden.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen alle bis zum Ende des 3. Fachsemesters geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein. Ausgenommen davon sind eine Kompaktwoche und eine Exkursion.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
- (3) Die Themen müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden können. Näheres regelt § 31 RPO-B./M.
- (4) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und beinhaltet Erläuterungen zum Thema, Theorieanteil, Umfang, Aufwand, Methode und Abgabeleistungen. Es muss ein*e betreuende*r Professor*in benannt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Für die Anmeldung zum Kolloquium müssen alle Leistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan nachgewiesen sein.
- (7) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten. Ist das Kolloquium nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (8) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren. Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur vom 29.11.2019 (Vkbl. FHE Nr. 77) ab dem Sommersemester 2022 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur vom 29.11.2019 (Vkbl. FHE Nr. 77) bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2026/2027 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 02.05.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung

FH Erfurt | Fakultät für Architektur und Stadtplanung | Fachrichtung Architektur

Anlage 1: Studienplan und Prüfungsplan

LEGENDE Studienplan
PM: Pflichtmodul
WM: Wahlmodul
WPM: Wahlpflichtmodul

LEGENDE Prüfungsplan
Modus
MP: Modulprüfung
Form
PE: Projektentwurf
H: Hausarbeit
Ü: Übung
KO: Kolloquium
PF: Portfolio
T: Thesis

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 1									
MARC1010	Projektstudio I	PM	1	12	6	MP	PE	100%	11%
MARC1020	Toolbox	PM	1	4	2	MP	PF	100%	4%
	Modulbereiche A-B-C	WPM	1	5+5	2+2			100%	10%
MARC1100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC1110	Bauwerksanalyse								
MARC1120	Wood Basics								
MARC1130	Prozesse und Qualitäten								
MARC1140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC1200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC1210	Programme und Typologien								
MARC1220	Bauen im Bestand								
MARC1230	Urbane und rurale Räume								
MARC1240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC1300	Modulbereich C: Theorie + Methode			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC1310	Geschichte und Theorie der Architektur								
MARC1320	Integrale Planung								
MARC1330	Präsentieren und Dokumentieren								
MARC1340	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 2									
MARC2010	Projektstudio II	PM	2	12	6	MP	PE	100%	11%
	Modulbereiche A-B-C*	WPM	2	15	6			100%	15%
MARC2100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			5	2	(MP)	(PF)	1/3	
MARC2110	Konstruktionen und Materialien								
MARC2120	Wood Urban								
MARC2130	Bis ins Detail								
MARC2140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC2200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			5	2	(MP)	(PF)	1/3	
MARC2210	Programme und Typologien								
MARC2220	Innenräume und Atmosphären								
MARC2230	Urbane und rurale Räume								
MARC2240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC2300	Modulbereich C: Theorie + Methode			5	2	(MP)	(PF)	1/3	
MARC2310	Theorie und Geschichte der Architektur								
MARC2320	Design Research								
MARC2330	Wissenschaftliches Arbeiten								
MARC2340	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 3									
MARC3010	Projektstudio III	PM	3	12	6	MP	PE	100%	11%
	Modulbereiche A-B-C*	WPM	3	5+5	2+2			100%	10%
MARC3100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC3110	Bauwerksanalyse								
MARC3120	Wood Technology								
MARC3130	Prozesse und Qualitäten								
MARC3140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC3200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC3210	Programme und Typologien								
MARC3220	Bauen im Bestand								
MARC3230	Urbane und rurale Räume								
MARC3240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC3300	Modulbereich C: Theorie + Methode			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC3310	Geschichte und Theorie der Architektur								
MARC3320	Integrale Planung								
MARC3330	Präsentieren und Dokumentieren								
MARC3340	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MARC5000	Wahlmodule**	WM	1 - 4	12	6			m.E.t.	keine Wichtung
MARC1060	Exkursionen***	PM	1 - 3	4	4			m.E.t.	keine Wichtung
MARC1061	Exkursion I			2	2				
MARC1062	Exkursion II			2	2				
MARC1070	Kompaktwochen	PM	1 - 3	2	2	MP	Ü	100%	2%
MARC1071	Kompaktwoche I			1	1			50%	
MARC1072	Kompaktwoche II			1	1			50%	

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 4									
MARC4010	Masterthesis-Seminar	PM	4	5	2	MP	H und/oder Ü	100%	5%
MARC4020	Masterthesis	PM	4	22	0,5	MP		100%	21%
MARC4021	Masterarbeit			21			T	95%	
MARC4022	Kolloquium			1			KO	5%	

Anmerkungen:

- * Wahlpflichtmodule werden in den Modulbereichen A, B und C angeboten.
Im 1. und 3. Semester sind WPM aus 2 der 3 Modulbereiche zu belegen.
Im 2. Semester ist aus jedem Modulbereich ein WPM zu belegen.
- ** Wahlmodule können aus dem gesamten Lehrangebot aller Hochschulen gewählt werden.
- *** Die Exkursionen umfassen in der Regel 2 CP pro Exkursion mit je 4 Tagen Dauer.
Exkursionen werden grundsätzlich nach Tagen abgerechnet.

V O L L M A C H T

Unter Bezugnahme auf die mir vom Präsidenten erteilte Vollmacht vom 06.07.2021 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen und wissenschaftlichen Assistent*innen gemäß § 95 Thüringer Hochschulgesetz

jeweils einzeln zu vertreten

Frau Kathleen Kummer

Frau Jenny-Marie Mörstedt

Frau Johanna Pältz

Frau Sandra Schreglmann.

Gleichzeitig werden die an die benannten Personen bislang erteilten Vollmachten aufgehoben.

Prof. Dr. Stefan Landwehr

Erfurt, den 11.05.2022

Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6a Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Senat hat die Satzung am 26.01.2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 03.05.2022, Az. 5516/35-11-2, die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 19.05.2022 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind elektronisch über das Bewerbungsportal bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über Berufsausbildung, Ehrenamt und Freiwilligen Dienst elektronisch zu übermitteln:

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören muss. Die weiteren Personen der Auswahlkommission können auch externe Gutachter mit Erfahrung sein. Der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.
- (2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zuvergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 3. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (3) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt bis zu 25 v. H. (maximal 25 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Die Punkte werden gemäß der Anlage 2 vergeben.
 - b) Eine einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Punkte werden gemäß Anlage 3 vergeben.
 - c) Wartesemester werden in die Auswahlentscheidung mit einbezogen. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

Wartesemester	Punkte
2	1
3	2
4	3
5	4
6	5

- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO

§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.05.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1**Umrechnung der Note des relevanten Abschlusses nach § 5 Abs. 2 in Punkte**

Punkte	HZB-Note
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0

**Anlage 2
Punktevergabe nach § 5 Abs. 3a**

	Studiengangsspezifische Ausbildung	Punkte
Berufliche Grundausbildung	- Sozialassistent*in - Altenpflegehelfer*in - Fachkraft für Pflegeassistenz - Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in - Heilerziehungspflegehelfer*in - Sozialpädagogische*r Assistent*in bzw. Krankenpfleger*in	15
Fachschulausbildung	- Haus- und Familienpfleger*in - Ergotherapeut*in - Heilerziehungspfleger*in - Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen - Physiotherapeut*in - Pflegefachmann/-frau - Notfallsanitäter*in - Logopäde*in - Hebamme/Entbindungspfleger	20
weiterführende Ausbildung an der höheren Fachschule	Erzieher*in	25

**Anlage 3
Punktevergabe nach § 5 Abs. 3b**

Dienste/Ehrenamt	Dauer	Punkte
Freiwilliges soziales Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Freiwilliges kulturelles Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Freiwilliges ökologisches Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Bundesfreiwilligen Dienst	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Weltwärts	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Ehrenamt/Freiwilligen Dienst im sozialen Bereich	ab 900 Stunden	5
Au-Pair	ab 6 Monaten	5

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.